

Präambel

Die Heilig-Geist-Spitalstiftung in Vohburg a.d.Donau geht auf ein Vermächtnis des Hans Rheinschmied, Bürger zu Vohburg, vom 13. Mai 1480 zurück, wonach neben anderem ein Spital in Vohburg gebaut wurde „darin dann solch arme Leute ihre Wohnung haben sollen“ (Kreisarchiv München reg.A.Fasz. 1769 ad Nr. 58)

Die Stiftungsurkunde ist zu Verlust gegangen, weshalb im Jahre 1958 eine neue Satzung, im Sinne des Stifters, erlassen wurde. Zur Anpassung an veränderte rechtliche und tatsächliche Verhältnisse wird die Satzung nunmehr mit nachstehendem Wortlaut neu gefasst.

Vohburg a.d.Donau, den 19. Januar 2010



Martin Schmid
1. Bürgermeister

SATZUNG

der Heilig-Geist-Spitalstiftung in Vohburg a.d.Donau

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Heilig-Geist-Spitalstiftung in Vohburg a.d.Donau“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vohburg a.d.Donau.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Gewährung von Zuschüssen für Veranstaltungen zugunsten der Bewohner im Seniorenheim Vohburg. Die Kosten dürfen nur anteilig für Bürger aus dem Stadtgebiet Vohburg übernommen werden.
 2. Gewährung von Zuschüssen an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO aus dem Stadtgebiet Vohburg.
 3. Übernahme der Kosten für die Durchführung von Altennachmittagen für Bürger aus dem Stadtgebiet Vohburg.
 4. Übernahme von Kosten für Obdachlose im Stadtgebiet Vohburg, soweit kein anderer Träger zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern. Wird ein Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterstützt, so muss dieser ebenfalls als gemeinnützig vom Finanzamt anerkannt sein.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung, Zuwendungen oder Vergünstigungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus Grundstücken und Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich und steuerlich zulässig ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird vom Stadtrat der Stadt Vohburg nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der jeweils gültigen Geschäftsordnung für den Stadtrat verwaltet.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt vertritt die Stiftung nach außen.
- (3) Über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ein gesonderter Haushaltsplan, ein Finanzplan und eine Jahresrechnung zu erstellen.
Dazu sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) anzuwenden.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Vohburg a. d. Donau, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 10

In Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.05.1958 außer Kraft.

Vohburg a.d.Donau, *19. Januar 2010*



.....
Schmid
1. Bürgermeister

Genehmigt
von der Reg. v. Oberbayern

mit RS vom *15.03.2010* Nr. *12.1-1222.4 PAF 02*

